



Satzung

des
Schützenvereins 1927
e. V. Reichensachsen

beschlossen auf der Hauptversammlung
am 15. 03. 2024
eingetragen am 15.05.2024



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name und Sitz	Seite 3
§ 2 Geschäftsjahr	Seite 3
§ 3 Zweck des Vereins	Seite 3
§ 4 Selbstlose Tätigkeit	Seite 3
§ 5 Mittelverwendung	Seite 3
§ 6 Verbot der Begünstigung	Seite 4
§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	Seite 4
§ 9 Rechte und Pflichten	Seite 4
§ 10 Organe der Vereins	Seite 4
§ 11 Vorstand	Seite 5
§ 12 Mitgliederversammlung	Seite 5
§ 13 Kassenprüfung	Seite 6
§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern	Seite 6
§ 15 Ordnungen	Seite 6
§ 16 Beiträge	Seite 6
§ 17 Vereinsstrafen	Seite 6
§ 18 Strukturen / Dachverbände	Seite 7
§ 19 Datenschutz	Seite 7
§ 20 Sonstiges	Seite 7
§ 21 Auflösung des Vereins	Seite 7
§ 22 Inkrafttreten	Seite 8



Satzung Schützenverein 1927 e.V. Reichensachsen

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein 1927 e.V. Reichensachsen“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wehretal/Reichensachsen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Eschwege 6 VR 289 eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, im Sinne der §§ 51 ff. (steuerbegünstigte Zwecke) der Abgabenverordnung ohne jede politische und konfessionelle Tendenz.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Schießsportes und die Pflege des traditionellen Schützenwesens.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Durchführung von Schießsportwettbewerben
- b) Durchführung von Trainingsveranstaltungen
- c) Teilnahme an den Wettkämpfen der dem Deutschen Schützenverband angeschlossenen Vereinen und Verbänden
- d) Jugendpflege zur Förderung des schießsportlichen Nachwuchses
- e) Öffentlichkeitsarbeit
- f) Durchführung von Maßnahmen zur Pflege des traditionellen Schützenwesens, im Besonderen durch die Abhaltung von Schießen mit örtlichen Vereinen, Königsschießen, Königsfeiern und Festumzügen.

Der Verein erstrebt keinen Gewinn; die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
Ausgenommen sind Aufwandentschädigungen im Sinne § 3 Nr. 26 EStG oder künftig an dessen Stelle tretende Vorschriften.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



Satzung Schützenverein 1927 e.V. Reichensachsen

§ 6 Verbot von Begünstigungen

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus:
 - ordentlichen
 - /- fördernden- und
 - Ehrenmitgliedern.
1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag gestellt hat und die Satzung anerkennt. Bei Aufnahmeanträgen Jugendlicher im Alter bis zu 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen. Für die Aufnahme gilt die Regelung wie für ordentliche Mitglieder entsprechend.
3. Ehrenmitglied kann eine Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum 30.09. des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 9 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen teilzunehmen, die Anlagen, Sportwaffen, Schussgeräte und sonstigen Geräte des Vereins zweckentsprechend zu benutzen. Der Umgang mit Waffen und Munition richtet sich bei minderjährigen Vereinsmitgliedern nach § 27 WaffG entsprechend.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten.
3. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen gemäß der Gebührenordnung des Vereins verpflichtet.

§ 10 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.



Satzung Schützenverein 1927 e.V. Reichensachsen

§ 11 Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und max. fünf Vorstandsmitgliedern; diese sind im Sinne des § 26 BGB einzelvertretungsberechtigt.
- 2 Neben den Vorstandsmitgliedern im Sinne des Absatzes 1 werden mindestens zwei weitere Beisitzer bestellt. Diese sind zur Vertretung des Vereins nicht berechtigt.
3. Funktionen des Vorstandteams sind Leitung, Kassierer, Schriftführer, Sportleiter, Jugendleiter
4. Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen. Seine Arbeit ist auch die Arbeit des Kassierers, Sportleiters, Jugendleiters und des Gerätewarts. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen. Mehrere Vorstandsämter können in einer Person vereinigt werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer / innen Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
5. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
6. Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
10. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
11. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
12. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.



Satzung Schützenverein 1927 e.V. Reichensachsen

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/in sowie eine/n Ersatzkassenprüfer/in
2. Diese/r dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
3. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Ernennung von Ehrenmitgliedern

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Personen, die sich der Ehrenmitgliedschaft nicht würdig erweisen, kann diese Ehrenmitgliedschaft aberkannt werden. Die Aberkennung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 15 Ordnungen

1. Zur Durchführung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung, eine Beitrags-/Gebührenordnung sowie eine Ordnung zur Benutzung der Sportstätten zu erlassen. Weiter darüber hinaus notwendige Regelungen werden vom Vorstand erlassen. Diese Ordnungen besitzen nur Gültigkeit, wenn sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes beschlossen werden.

§ 16 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit wird in der Gebührenordnung durch den Vorstand geregelt. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird in der Gebührenordnung durch den Vorstand geregelt
2. Beitrags- und Gebührenanpassungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 17 Vereinsstrafen

1. Verstöße gegen die Satzung oder Ordnungen des Vereins können durch den Vorstand verfolgt werden.
2. Der Antrag an den Vorstand auf Ahndung eines Fehlverhaltens eines Mitglieds kann von jedem Mitglied in schriftlicher Form gestellt werden. Das betreffende Mitglied ist zu den gemachten Vorwürfen anzuhören. Das Mitglied kann innerhalb von vier Wochen Stellung zu den Vorwürfen nehmen. Danach entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3.
3. Gegen die Entscheidung des Vorstands kann innerhalb von drei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Vorstands Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Diese entscheidet abschließend. Im Falle der Fristversäumnis ist die Entscheidung des Vorstandes bindend.
4. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte. Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Je nach der Schwere des Verstoßes kann der Vorstand auf folgende Strafen entscheiden:
 - Verwarnung
 - Entzug des Stimmrechts während der Mitgliederversammlung
 - Verbot der Nutzung der Vereinseinrichtungen
 - Ausschluss aus dem Verein
6. Die Verhängung einer Vereinsstrafe kann durch den Vorstand zur Bewährung ausgesetzt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Mitglied sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lässt und es zu erwarten ist, dass es künftig nicht mehr gegen die Satzung und die Ordnungen des



Satzung Schützenverein 1927 e.V. Reichensachsen

Vereins verstoßen wird. Dabei sind die Persönlichkeit des Mitglieds, sein Wirken im Verein, die Umstände des Verstoßes und sein Verhalten nach dem Verstoß zu berücksichtigen.

§ 18 Strukturen / Dachverbände

1. Der Schützenverein 1927 e.V. Reichensachsen ist den unten aufgeführten Dachverbänden / Kreisfachverbänden angeschlossen und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
 - Landessportbund Hessen.
 - DSB - Deutscher Schützenbund e.V.
 - Hessischer Schützenverband

§ 19 Datenschutz

1. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben; Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift, Telefonnummer, e-Mail- Adresse, Staatsangehörigkeit und Lichtbild (gem. Aufnahmeantrag).
2. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
3. Als Mitglied des Landesschützenverbandes muss der „Schützenverein 1927 eV Reichensachsen“ die Daten seiner Mitglieder (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnanschrift und ggf. Merkmal "Behindert") an den Landesschützenverband weitergeben.
4. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Homepage, am Schwarzen Brett nur im Rahmen der Wettkampfprotokolle (Name, Vorname, Schützenklasse, Ringzahl und Platzierung) und wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.
5. Der Schützenverein ist verpflichtet bei Austritt aus dem Verein, eine Meldung gem. § 15 Schießsportverbände, schießsportliche Vereine, Abs. (5) Waffengesetz, den Behörden anzuzeigen.
6. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO;
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO;
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO;
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO;
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO;
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO;
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO;das Recht, eine erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen zu können, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung hierdurch berührt wird.

§ 20 Sonstiges

Der Einfachheit halber sind die Bezeichnungen in männlicher Form gehalten; bei weiblichen Personen sind sie in weiblicher Form anzuwenden.

§ 21 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde. Der Beschluss zur Auflösung des Vereines bedarf der Anwesenheit von dreiviertel der Mitglieder. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, ist eine neue Versammlung einzuberufen.
2. Diese erneute Versammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Es entscheidet dann die $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mehrheit ergibt sich ausschließlich aus dem Verhältnis der Ja- zu den Neinstimmen.



Satzung Schützenverein 1927 e.V. Reichensachsen

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die örtliche Gemeindeverwaltung, mit der Auflage dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke nach § 3 dieser Satzung zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 15.03.2024 mit Eintragung ins Vereinsregister VR289 durch das Amtsgericht Eschwege am 15.05.2024 in Kraft und setzt die Satzung vom 21.02.2003 außer Kraft.

Namen und Unterschriften

Monika Decke
(Versammlungsleiterin)

Bettina Otto
(Schriftführerin)